



muskelkrank & lebensstark

Gesellschaft für Muskelkranke

Statuten

der Schweizerischen Gesellschaft für Muskelkranke SGMK

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2003





// Artikel 1 **Name, Sitz, Ausdehnung**

1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Muskelkranke SGMK», nachfolgend SGMK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

2 Geografische Ausdehnung

Das Tätigkeitsgebiet der SGMK erstreckt sich auf die deutsche, rätoromanische und italienische Schweiz.

// Artikel 2 **Zweck**

1 Ausrichtung

Die SGMK strebt eine Zukunft an, in der alle Menschen mit einer Muskelkrankheit bestmöglich leben können – selbstbestimmt und gleichgestellt.

2 Ergänzungen zur Ausrichtung

Die SGMK setzt sich mit Blick auf diese Zukunft überall dort ein, wo die Bedürfnisse von Menschen mit einer Muskelkrankheit und die ihrer Angehörigen anderswo nicht oder ungenügend abgedeckt sind.

3 Unabhängigkeit

Die SGMK ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie kann zur Erfüllung ihres Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Bereich der Behindertenselbsthilfe, beitreten.

// Artikel 3 **Mitgliedschaft**

1 Mitgliederkategorien

Die SGMK besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Gönnermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Menschen mit einer Muskelkrankheit, ihre Angehörigen sowie die Mitglieder des Vorstandes und der Fachkommissionen der SGMK.

Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.



3 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche weder von einer Muskelkrankheit betroffen noch Angehörige von Menschen mit einer Muskelkrankheit sind. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie verfügen jedoch über ein passives Wahlrecht, d.h. sie können als Vorstandsmitglied oder als Mitglied einer Fachkommission gewählt werden.

4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich durch ausserordentliche Verdienste zum Wohle der SGMK ausgezeichnet haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5 Eintritt

Interessierte können der SGMK jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

6 Beendigung, Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus der SGMK ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.

7 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der SGMK nicht nachkommen oder der SGMK Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

// Artikel 4 Finanzierung, Haftung

1 Finanzierung

Die SGMK finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Private Spenden, Legate und Schenkungen
- Kooperationen mit Firmen (Sponsoring)
- Einnahmen aus Dienstleistungsangeboten
- Subventionen der öffentlichen Hand
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.



2 Haftung

Die SGMK haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen der SGMK ist ausgeschlossen.

3 Schadenfälle, Versicherungen

Die SGMK haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der SGMK durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

// Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

// Artikel 6 Organe

1 Organe

Die Organe der SGMK sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

// Artikel 7 Mitgliederversammlung

1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der SGMK. Sie wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt.

2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Zehntel der Aktivmitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.



Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

4 Geschäfte

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung Leitbild
- Genehmigung Statutenänderungen
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Auflösung der SGMK

5 Erforderliches Mehr

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung der SGMK ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligter Mitgliedern notwendig

6 Versammlungsführung

Die Versammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

8 Geheime Abstimmungen und Wahlen

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.



// Artikel 8 **Vorstand**

1 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SGMK. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sind Menschen mit einer Muskelkrankheit bzw. Angehörige von Menschen mit einer Muskelkrankheit.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

4 Konstitution

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung der SGMK nach den Grundsätzen des Leitbildes und den Bestimmungen der Statuten
- Vertretung der SGMK nach aussen
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Aufsicht über eine Geschäftsstelle, welche die operativen Aufgaben wahrnimmt
- Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Vorbereitung und Durchführung Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

// Artikel 9 **Revisionsstelle**

1 Wahl, Amtszeit

Die Mitgliederversammlung wählt die externe Revisionsstelle für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.



2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die jährliche Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

// Artikel 10 Auflösung und Liquidation

1 Beschlussfassung

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der SGMK bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

2 Zuweisung Vermögen

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Behindertenorganisationen zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

// Artikel 11 Schlussbestimmungen

1 Beschlussfassung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2003 in Gwatt/Thun genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 8. Mai 1994 gültigen Statuten und treten am 1. Mai 2003 in Kraft.

Thun / Gwattzentrum, 26. April 2003

Schweizerische Gesellschaft für Muskelkranke

Dr. Hans Thalman,
Präsident

Simone Leuenberger,
Vizepräsidentin



Anhang zu den Statuten der SGMK

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Mitgliederversammlung vom 26. April 2003 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. 1. 2004 wie folgt festgelegt:

SGMK-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2004

Aktivmitglieder Fr. 35. –
Gönnermitglieder Fr. 50. –

Im gleichen Haushalt wohnende Aktivmitglieder haben nur einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Aktivmitglieder unter 18 Jahren sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Die vorliegenden Mitgliederbeiträge wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26. April 2003 in Gwatt/Thun genehmigt.

Thun / Gwattzentrum, 26. April 2003

Schweizerische Gesellschaft für Muskelkranke

Dr. Hans Thalmann,
Präsident

Simone Leuenberger,
Vizepräsidentin